

# HERZLICH WILLKOMMEN!

## Aus- und Weiterbildung der Delegierten



Bigna Schwarz, Notarin

# Inhalt

---

## 1. Erbrecht

1.1 Gegenstand des Erbrechts

1.2 Gesetzliches Erbrecht

1.3 Erbrechtsrevision

- Pflichtteilsrecht

- weitere Neuerungen

## 2. Der Vorsorgeauftrag

## 1.1 Gegenstand des Erbrechts: der Nachlass

- Vermögen (Aktiven und Passiven) der verstorbenen Person  
→ bei verheirateten Personen erfolgt zuerst die **güterrechtliche Auseinandersetzung**
- das Nachlassvermögen umfasst das Privat- und das Geschäftsvermögen der verstorbenen Person (Bargeld, Bankvermögen, Wertschriften, Liegenschaften, Schulden)
- **nicht** ins Nachlassvermögen fallen AHV- und BVG- Leistungen (1. und 2. Säule) sowie Vorsorgeguthaben Säule 3a und Lebensversicherungen

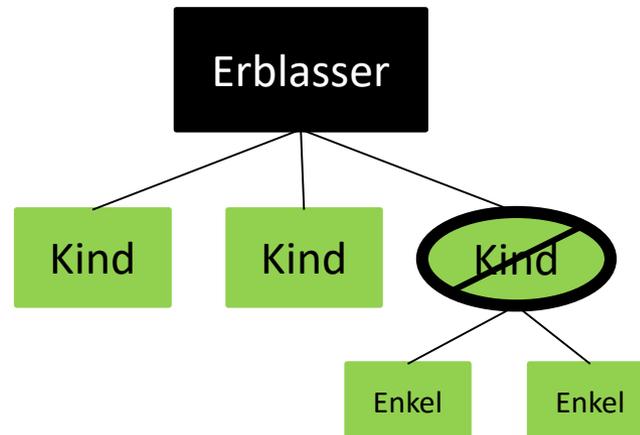
## 1.2 Gesetzliches Erbrecht

- Hat die verstorbene Person keine letztwillige Verfügung hinterlassen, werden die **erbberechtigten Personen** und deren **Anteil** vom Gesetz bestimmt.
- Gesetzliche Erben sind die **Blutsverwandten** und der **Ehepartner** bzw. der eingetragene Partner der verstorbenen Person.
- Parentelensystem (Einteilung der Blutsverwandten in eine Rang Reihenfolge)
  - sind in einer Parentel Erben vorhanden, ist die nächste Parentel ausgeschlossen
  - der überlebende Ehegatte steht ausserhalb der Parentelenordnung

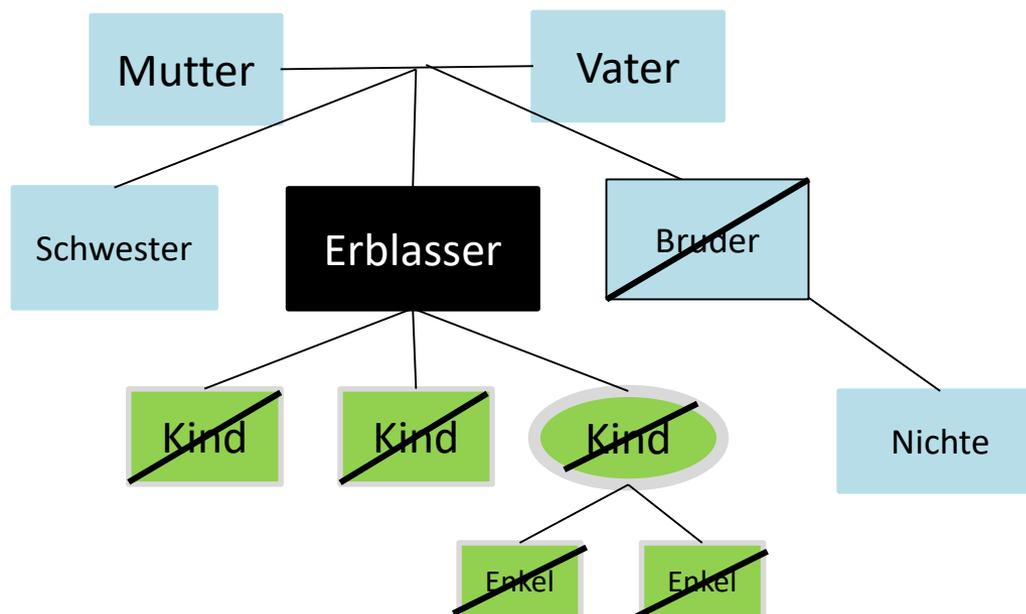
ERBRECHT - GESETZLICHES ERBRECHT

---

## 1. Parentel: **Nachkommen**



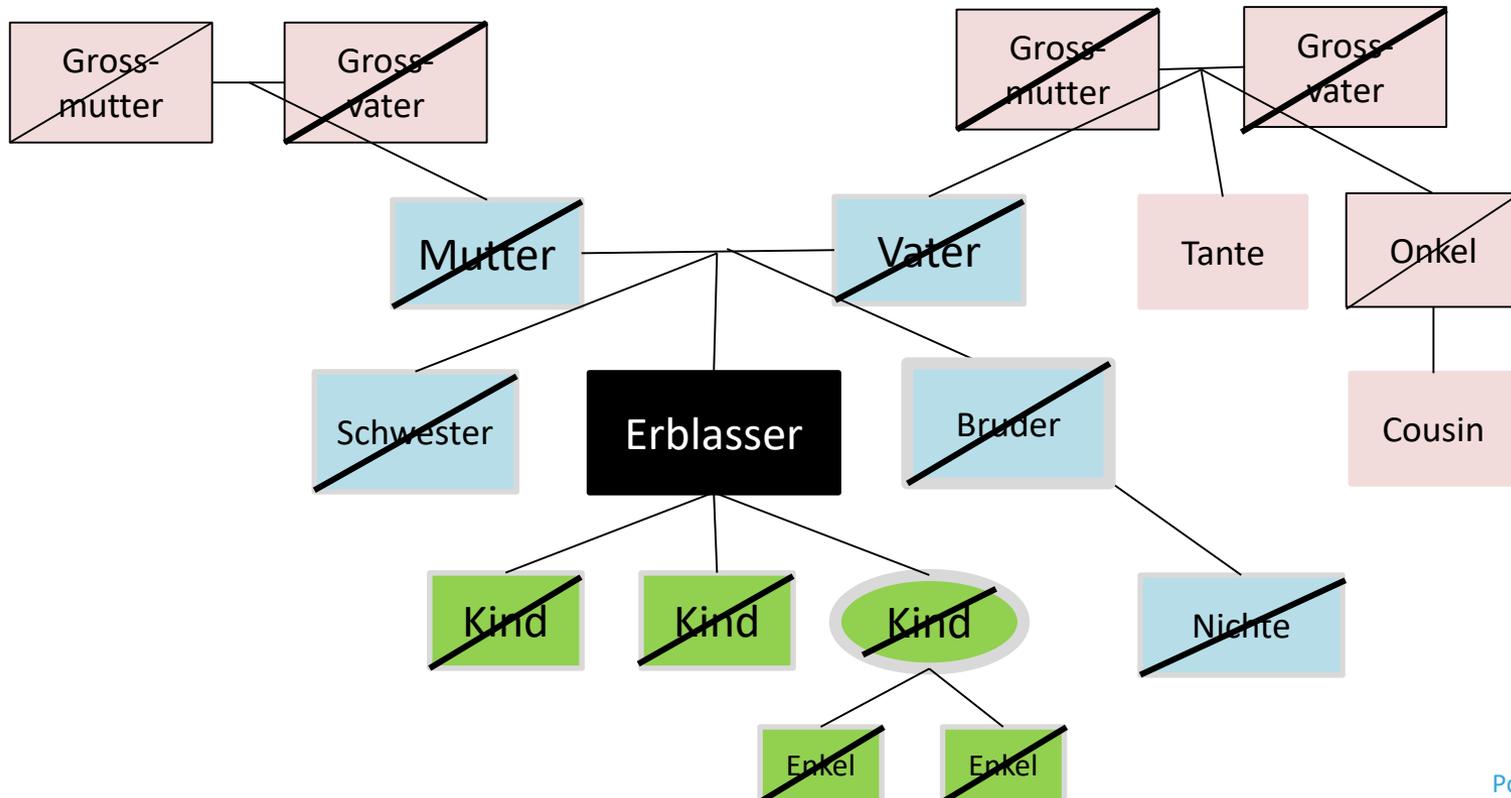
## 2. Parentel: elterlicher Stamm und deren Nachkommen wenn keine eigenen Nachkommen vorhanden sind



**ERBRECHT - GESETZLICHES ERBRECHT**

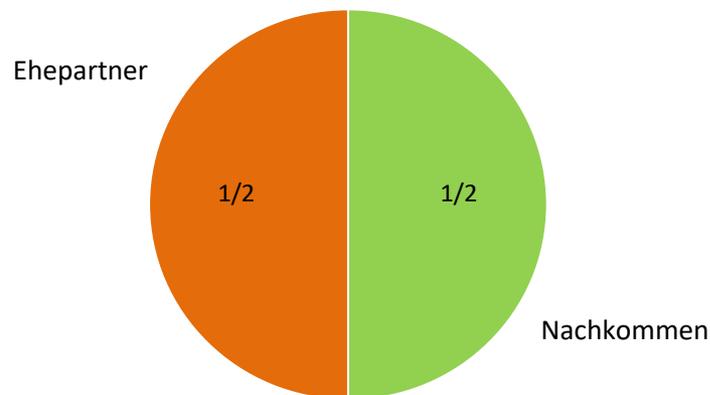
**3. Parentel:** grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen

wenn keine Erben aus der 2. Parentel vorhanden sind



## Der überlebende Ehepartner

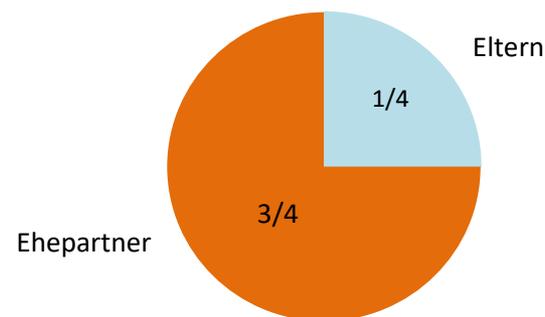
- Voraussetzung: bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft  
**keinen** Anspruch haben geschiedene Ehegatten, Konkubinatspartner
- Der überlebende Ehepartner neben **Erben der ersten Parentel**



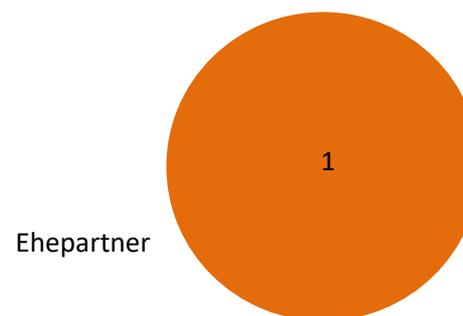
ERBRECHT - GESETZLICHES ERBRECHT

---

- Überlebende Ehepartner neben Erben der zweiten Parentel



- Der überlebende Ehepartner neben Erben der dritten Parentel



## 1.3 Erbrechtsrevision

- Erbrecht hat sich während einem Jahrhundert fast nicht verändert  
→ 17. Juni 2010 Motion des Ständerats Felix Gutzwiller  
Der Bundesrat wurde beauftragt «das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen.»
- Nach dem politischen Gesetzgebungsprozess wird ein Teil des revidierten Erbrechts am 1. Januar 2023 in Kraft treten
- Die Grundstruktur des Erbrechts wird nicht geändert. Ziel der Revision ist es insbesondere, die Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers zu erhöhen.
- Kein gesetzliches Erbrecht für Lebenspartner.

## ERBRECHT - ERBRECHTSREVISION (PFLICHTTEILSSCHUTZ)

---

### Pflichtteil

- Mit einer Verfügung von Todes wegen kann das gesetzliche Erbrecht abgeändert werden. Der Pflichtteil schränkt jedoch die Verfügungsfreiheit ein.
- Der Pflichtteil ist immer ein Bruchteil des gesetzlichen Erbteils:
  - Überlebender Ehepartner: **1/2** des gesetzlichen Erbteils  
ab 1. Januar 2023: der Pflichtteil bleibt **1/2**
  - Nachkommen: **3/4** des gesetzlichen Erbteils  
ab 1. Januar 2023: der Pflichtteil wird gekürzt auf **1/2**
  - Eltern: **1/2** des gesetzlichen Erbteils  
ab 1. Januar 2023 **entfällt** der Pflichtteil der Eltern

## ERBRECHT - ERBRECHTSREVISION (PFLICHTTEILSSCHUTZ)

---

### Pflichtteil

- Verstorbene Person hinterlässt Ehepartner und Nachkommen  
**Pflichtteile: Ehepartner 1/4, Nachkommen 1/4**  
**frei verfügbar: 1/2 des Nachlassvermögens**
- Verstorbene Person hinterlässt lediglich Ehepartner (und 2. Parentel)  
**Pflichtteil: Ehepartner 3/8**  
**frei verfügbar: 5/8 des Nachlassvermögens**
- Verstorbene Person hinterlässt lediglich Nachkommen  
**Pflichtteil Nachkommen: 1/2**  
**frei verfügbar: 1/2 des Nachlassvermögens**
- Verstorbene Person hinterlässt weder Nachkommen noch Ehepartner  
**keine Pflichtteile**  
**ganzes Vermögen frei verfügbar**

## ERBRECHT - ERBRECHTSREVISION (WEITERE ÄNDERUNGEN)

---

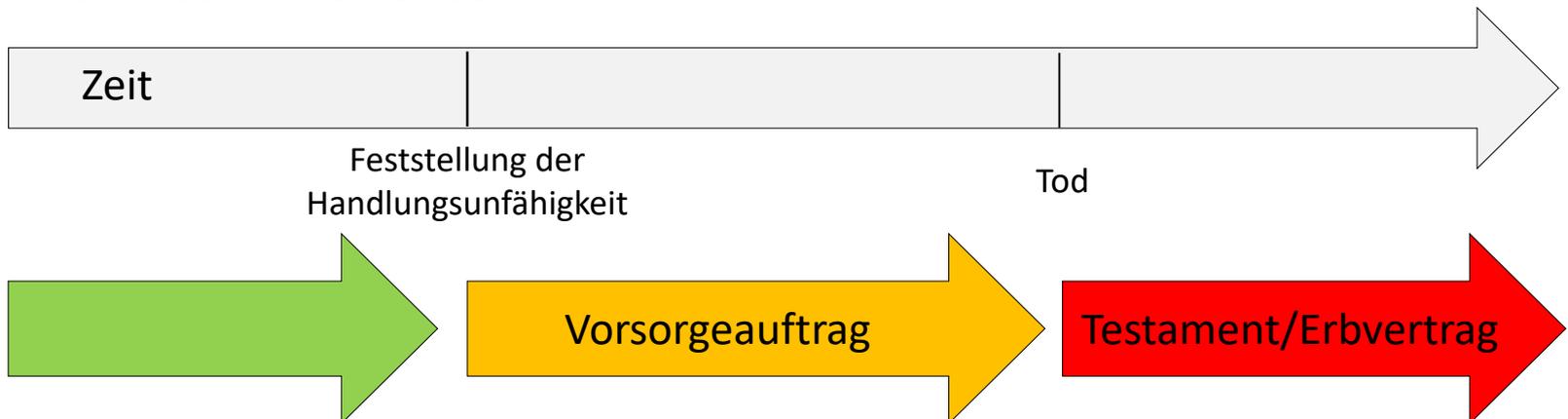
### Weitere Änderungen

- **Schenkungen** sind nur noch eingeschränkt möglich: Schenkungen, die mit einer erbvertraglichen Begünstigung nicht vereinbar sind, sind anfechtbar
- Ist ein **Scheidungsverfahren** hängig, verlieren Ehegatten untereinander den Pflichtteilsschutz (nicht jedoch das gesetzliche Erbrecht)
- Alle **Vorsorgeguthaben der Säule 3a**, sowohl bei Versicherungen wie bei Bankstiftungen, werden gleich behandelt und fallen nicht in den Nachlass. Dennoch werden Ansprüche aus der Säule 3a im Umfang des Rückkaufswerts der Pflichtteilsberechnungsmasse hinzugerechnet.

## DER VORSORGEAUFTRAG

# 2. Der Vorsorgeauftrag

Wird eine Person handlungsunfähig (Unfall, Demenz, Alter...) kann sie durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verbeiständet werden. Mit dem Vorsorgeauftrag kann die betroffene Person zum Voraus bestimmen, wer Beistand werden soll.



## DER VORSORGEAUFTRAG

---

### Inhalt des Vorsorgeauftrags

- Bestimmen einer Person des Vertrauens (und idealerweise auch einer oder mehrerer Ersatzpersonen), die die Aufgaben eines Beistandes übernimmt
- **Personensorge** (insbesondere Sicherstellung eines geordneten Alltags und der notwendigen Pflege, Treffen der medizinischen Entscheide,...)
- **Vermögenssorge** (Verwalten des Einkommens und Vermögens, Bezahlen der Rechnungen, Öffnen und Bearbeiten der Post,...)
- Vertretung im Rechtsverkehr
- Entschädigung

## DER VORSORGEAUFTRAG

---

### Form der Errichtung

- Der Vorsorgeauftrag kann in zwei verschiedenen Formen errichtet werden
  - öffentliche Beurkundung durch einen Notar / eine Notarin
  - von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet
- Beide Varianten sind absolut gleichwertig, unabhängig der gewählten Form
- Möglichkeit der Registrierung des Hinterlegungsorts beim Zivilstandsamt

## DER VORSORGEAUFTRAG

---

### In Kraft setzen des Vorsorgeauftrags

- Erfährt die KESB, dass eine Person möglicherweise urteilsunfähig geworden ist (z.B. durch eine Gefährdungsmeldung), klärt sie ab,
  - ob die Person wirklich urteilsunfähig ist,
  - falls ja, ob ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt
  - falls ja, ob die eingesetzte(n) Personen fähig und der Aufgabe gewachsen sind und holen einen Strafregister- und einen Betreibungsregisterauszug ein
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt die KESB der beauftragten Person die Ernennungsurkunde aus

# HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Postadresse

Neugasse 25  
Postfach | 3001 Bern